Entwurf

zur Änderung der Satzung des Neusser Bürger-Schützen-Vereins als einstimmiger Vorschlag aus der Satzungskommission des NBSV

Stand: 14.11.2023

Blickrichtung "Zukunft"...

Der NBSV hat sein 200-jähriges Jubiläum gefeiert. Er war und ist im Wandel der Zeit. Die Satzungskommission hat einstimmig einen Vorschlag erarbeitet, den Verein und dessen Satzung für sein 3. Jahrhundert "fit" zu machen. Diesen Vorschlag stellt die Kommission den Mitgliedern des NBSV vor.

- Der NBSV feiert ein offenes Fest im Zentrum unserer Heimatstadt. Die Satzungskommission regt eine Mitgliedschaft von Frauen im Verein ohne die Teilnahme an Umzügen und Paraden an.
- Der Satzungsentwurf sieht eine Dauermitgliedschaft für alle Vereinsmitglieder vor.
- Eine Mitgliedschaft als marschierender Regimentsschütze ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.
- Eine Mitgliedschaft von Jungschützen unter dem 16. Lebensjahr soll verbindlich in der Satzung verankert werden.
- Die Satzungskommission hat den Anlass auch genutzt, Widersprüche der alten Satzung zu beseitigen und regt an, einige Regelungen an das 21. Jahrhundert anzupassen.

Inhaltsangabe:

Name und Sitz

Zweck

§ 1

§ 2

§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Organe
§ 6	Gliederung
§ 7	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8	Ehrenmitgliedschaft
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Dauer, Erwerb und Ausweis der Mitgliedschaft
§ 11	Verlust der Mitgliedschaft
§ 12	Ausschluss
§ 13	Datenschutzklausel
§ 14	Bildrechte
§ 15	Aufgaben des Komitees
§ 16	Anzahl und Amtsdauer
§ 17	Zusammensetzung und rechtliche Vertretung
§ 18	Aufgaben der Amtsträger
§ 19	Beschlüsse
§ 20	Korpsführerversammlung
§ 21	Versammlungen
§ 22	Einladungen
§ 23	Die Mitgliederversammlung
§ 24	Außerordentliche Mitgliederversammlungen
§ 25	Vorschrift für die Tagesordnung
§ 26	Stimm- und Wahlberechtigung
§ 27	Satzungsänderung
§ 28	Protokoll
§ 29	Beiträge und Umlagen
§ 30	Neusser Bürger- Schützenfest
§ 31	Vor – Versammlungen
§ 32	Zugmeldungen
§ 33	Schützenfest
§ 34	Krönung
§ 35	Zeremoniell
§ 36	Auflösung
§ 37	Verwendung des Vermögens

Satzung NBSV	Überarbeitete Fassung
I. Allgemeines	
§ 1 Name und Sitz 1) Der Verein führt den Namen "Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V." 2) Er hat seinen Sitz in Neuss. 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.	1) Der Verein führt den Namen "Neusser Bürger- Schützen-Verein e.V" Nachfolgend NBSV genannt.
§ 2 Zweck Der Verein hat als Zweck die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Förderung der Heimatpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. In diesem Sinne hat der Verein insbesondere als Ziel, a) die Neusser Bevölkerung in ihrer Heimat zu verwurzeln, b) das althergebrachte Brauchtum des Neusser Heimat- und Schützenfestes zu pflegen, c) zu einem gesunden sozialen Ausgleich innerhalb der heimatlichen Bevölkerung beizutragen, d) die dem Schützenwesen eigentümlichen Schießwettbewerbe und Reiterspiele zu erhalten.	Bleibt
§ 3 Gemeinnützigkeit 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2) Er legt darum folgende Grundsätze fest: a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	bleibt

- Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bleibt

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Organe

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: a) das Komitee, b) die Versammlungen.

Organe des Vereins sind:

- a) das Komitee
- b) die Mitgliederversammlungen gemäß § 21a und b der Satzung

§ 6 Gliederung

- 1) Der Verein gliedert sich in einen aktiven und einen passiven Teil.
- 2) Der aktive Teil wird durch das Schützenregiment repräsentiert, dessen Aufgabe der passive Teil durch Geldbeträge und ehrenamtliche Arbeiten fördert.
- 3) Das Schützenregiment setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Komitee, dem Schützenkönig und den Edelknaben,
 - b) dem Korps der Sappeure,
 - c) dem Korps der Grenadiere,
 - d) dem Korps der Jäger,
 - e) dem Korps der Hubertusschützen,
 - f) dem Korps der Schützenlust,
 - g) dem Korps der Schützengilde,
 - h) dem Korps der Scheibenschützen,
 - dem Korps der Artillerie,
 - dem Korps der Reiter.

Die Korps können sich in Züge oder Gruppen aufteilen.

- 4) Die verantwortliche Leitung für alle Veranstaltungen, Festlichkeiten und Umzüge liegt beim Komitee.
- 5) Repräsentant des Schützenfestes ist der Schützenkönig. Er ist in allen Angelegenheiten seiner Repräsentation an die Maßnahmen des Komitees gebunden.
- 6) Das Kommando über die Gesamtheit der Korps bei deren gemeinsamen Auftreten hat der Oberst. Die Korps werden durch einen Major oder Chef angeführt. Die Wahl des Majors oder Chefs erfolgt durch die Korps im Einvernehmen mit dem

1) der Verein gliedert sich in

- - a) Mitglieder,

§ 6 Gliederung

- b) Mitglieder, die auch Regimentsschützen sind
- c) Mitglieder, die als Jungschützen der Korps Regimentsschützen sind.
- 2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1, b und c bilden das Schützenregiment, das sich zusammensetzt aus der in Absatz 3 beschriebenen Gliederung.
- 3) Das Schützenregiment setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Komitee, dem Schützenkönig und den Edelknaben,
 - b) dem Korps der Sappeure,
 - c) dem Korps der Grenadiere,
 - d) dem Korps der Jäger,
 - e) dem Korps der Hubertusschützen,
 - f) dem Korps der Schützenlust,
 - g) dem Korps der Schützengilde,
 - h) dem Korps der Scheibenschützen,
 - i) dem Korps der Artillerie,
 - i) dem Korps der Reiter

Die Korps können sich in Züge oder Gruppen aufteilen.

- 4) Die verantwortliche Leitung für alle Veranstaltungen, Festlichkeiten und Umzüge liegt beim Komitee.
- 5) Repräsentant des Schützenfestes ist der Schützenkönig. Er ist in allen Angelegenheiten seiner

Komitee. Dasselbe gilt für den vom Major oder Chef zu ernennenden Adjutanten.

Jedes Korps kann auch einen Hauptmann wählen. Darüber hinaus hat die Führung jeder Gruppe und jedes Zuges der Oberleutnant.

Die Spitze des Sappeurkorps nimmt ein Hauptmann ein.

7) Das Schützenregiment tritt, auch mit einzelnen Teilen, nur beim Neusser Bürger-Schützenfest auf. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Korpsführers im Einvernehmen mit dem Komitee.

Repräsentation an die Maßnahmen des Komitees gebunden.

6) Das Kommando über die Gesamtheit der Korps bei deren gemeinsamen Auftreten hat der Oberst. Die Korps werden durch einen Major oder Chef angeführt. Die Wahl des Majors oder Chefs erfolgt durch die Korps und soll im Einvernehmen mit dem Komitee erfolgen. Dasselbe gilt für den vom Oberst, Major oder Chef zu ernennenden Adjutanten.

Jedes Korps kann auch einen Hauptmann wählen. Darüber hinaus hat die Führung jeder Gruppe und jedes Zuges der Oberleutnant.

Die Spitze des Sappeurkorps nimmt ein Hauptmann ein.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder, die dem Schützenregiment angehören,
- b) passive Mitglieder, die dem Verein zu seiner Förderung beitreten
- c) Ehrenmitglieder.

§ 7 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft als Regimentsschütze und als Jungschütze steht männlichen Vereinsmitgliedern offen und wird durch die Zugmeldung der Korps gem. §32 begründet.

Der Verein unterscheidet:

- a) Mitglieder, die kein Mitglied des Schützenregimentes sind
- b) Regimentsschützen ab dem 16. Lebensjahr Jungschützen als Regimentsschützen zwischen dem 7. und dem 16. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder.

§ 8 Voraussetzungen für die Aufnahme

1) Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene Bürger oder Bürgerssohn der Stadt Neuss erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. 2) Auswärtige, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls aufgenommen werden; sie dürfen jedoch am Königsvogelschießen nur mit Genehmigung des Komitees teilnehmen.

entfällt

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1) Auf Vorschlag des Komitees können durch die Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden, Männer zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1) Auf Vorschlag des Komitees oder der Korpsführerversammlung können durch die Mitgliederversammlung, mit 3/4 Mehrheit Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben.

2) Den Inhalt der Ehrenmitgliedschaft bestimmt das Zeremoniell.	Den Inhalt der Ehrenmitgliedschaft bestimmt das Zeremoniell.
	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
	1) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen berechtigt. An den Festumzügen, Paraden und Regimentsversammlungen nehmen nur Regimentsschützen, Jungschützen und Ehrenmitglieder teil.
	Alle Mitglieder sind verpflichtet, a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten,
	 b) den Beitrag fristgerecht zu zahlen und c) die Beschlüsse des Komitees und der Versammlungen zu befolgen, d) alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Neusser Bürger-Schützenfestes und des Vereins abträglich ist.
§ 10 Dauer, Erwerb und Ausweis der Mitgliedschaft	§ 10 Dauer, Erwerb und Ausweis der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung und Zahlung des Beitrages bei den durch das Komitee bekanntgegebenen Stellen und endet am Samstag des nächsten Schützenfestes, falls bis dahin der fällige Jahresbeitrag nicht geleistet ist 2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. 3) Jedes Mitglied empfängt eine auf den Namen lautende, nicht übertragbare Mitgliedskarte, welche freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins gewährt. 4) Außerdem erhält jedes Mitglied 2 Damenkarten für den freien Zutritt zum Schützenfeld an jedem Nachmittag und Abend der Festtage und 1 Damenkarte für die Krönung.	1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist ein Aufnahmeantrag in Textform an das Komitee zu richten. Über diese Aufnahme entscheidet das Komitee. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. 2) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. 3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung kann unterschiedlich hohe Beiträge und Ermäßigungen vorsehen. Eine separate Beitragsordnung wird erstellt. 4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. 5) Jedes Mitglied empfängt eine auf den Namen ausgestellte, nicht übertragbare Mitgliedskarte, welche freien Eintritt zu allen schützenfestlichen Veranstaltungen einschließlich der Krönung des Vereins gewährt. 6) Außerdem erhält jedes Mitglied pro Schützenfesttag je 1 Gästekarte für den freien Eintritt zur Schützenwiese und 1 Gästekarte für die Krönung. 7) Die Beiträge der Mitgliedschaft werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Folgen der Nichtmitgliedschaft

- 1) Bürger und Bürgerssohne der Stadt Neuss, sowie Auswärtige, welche sich länger als ein Jahr in Neuss aufhalten, sind ohne Erwerb der Mitgliedschaft von allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen.
- 2) Der Zutritt zum Schützenzelt kann gegen Zahlung des Eintrittsgelds nur am Schützenfest-Samstagabend und Schützenfest-Dienstagabend gestattet werden.

entfällt

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen berechtigt; passive Mitglieder sind jedoch von den Umzügen ausgeschlossen.
- 2) Alle sind verpflichtet,
- a) die Satzungen zu beachten,
- b) die Beschlüsse des Komitees und der Versammlungen zu befolgen,
- alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Neusser Bürger-Schützenfestes und des Vereins abträglich ist.

wurde § 9

§ 13 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den schriftlich an das Komitee zu erklärenden Austritt,
- b) durch nicht rechtzeitige Zahlung des Vereinsbeitrages (§ 10),
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss.

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich mit Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Komitee zu erklärenden Austritt.
- b) durch nicht rechtzeitige Zahlung des Vereinsbeitrages, trotz fristgerechter Mahnung und erfolgtem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung des Beitrages.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

§ 14 Ausschluss

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten (§ 12 Abs. 2), kann das Komitee nach sorgfältiger Untersuchung den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Gruppe von Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit beschließen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied oder Gruppe rechtliches Gehör zu gewahren.
- 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bzw. dem Führer der Gruppe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3) Betroffene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes

§ 12 Ausschluss

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten (§ 9), kann das Komitee nach sorgfältiger Untersuchung den Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschließen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied bzw. den Mitgliedern rechtliches Gehör zu gewähren.
- 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied oder den Mitgliedern mit Begründung durch Brief mitzuteilen.
- 3) Betroffene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes in einem an das Komitee zu richtenden, begründeten

in einem an das Komitee zu richtenden, begründeten Schriftsatz die Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

- 4) Das Komitee ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Schreibens mit den Korpsführern den Fall zu erörtern, wobei auf Verlangen der Mehrheit der Korpsführer die Betroffenen in dieser Versammlung gehört werden müssen. Die Korpsführer geben dem Komitee eine Empfehlung für die Entscheidung.
- 5) Innerhalb einer Woche nach der Korpsführerversammlung entscheidet das Komitee. Bei Vorliegen einer 3/4 Mehrheit ist der Ausschluss endgültig.

Schriftsatz die Überprüfung der Entscheidung zu verlangen.

- 4) Das Komitee ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Schreibens mit den Korpsführern den Fall zu erörtern, wobei auf Verlangen der Mehrheit der Korpsführer der oder die Betroffenen in dieser Versammlung gehört werden müssen. Die Korpsführer geben dem Komitee eine Empfehlung für die Entscheidung.
- 5) Innerhalb einer Woche nach der Korpsführerversammlung entscheidet das Komitee. Bei Vorliegen einer 3/4 Mehrheit ist der Ausschluss endgültig.

§ 14a Datenschutzklausel

(1) Der NBSV erhebt, speichert und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des NBSV personenbezogene Daten, also Einzelangaben über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Insbesondere werden folgenden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer(n), EMail-Adresse(n), Datum der Mitgliedschaft im NBSV, Korpszugehörigkeit, Datum der Korpszugehörigkeit sowie Amt im Korps/Zug. (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des NBSV zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen (EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO. (4) Der NBSV gibt sich eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung geregelt werden. Die erstmalige Datenschutzordnung wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen dieser

wird zu § 13 in unveränderter Form

Datenschutzordnung werden durch das Komitee beschlossen.	
§ 14b Bildrechte	wird zu § 14 in unveränderter Form
Im Rahmen des Neusser-Bürger-Schützenfestes sowie weiterer Veranstaltungen des NBSV sowie insbesondere der einzelnen Korps oder Züge werden Fotos, Videos, oder Fernsehaufnahmen ("Aufnahmen") gemacht, auf denen die Mitglieder des NBSV zum Teil deutlich erkennbar dargestellt sind. Durch ihre Mitgliedschaft im NBSV und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder zu, dass entsprechende Aufnahmen von ihnen gemacht werden und dass der NBSV diese Aufnahmen in Print- und Telemedien sowie sonstigen elektronischen Medien nutzen darf.	
III. DAS KOMITEE	
§ 15 Aufgaben	§ 15 Aufgaben des Komitees
 Das Komitee führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufgabe des Komitees ist insbesondere: 	 Das Komitee führt die laufenden Geschäfte des NBSV. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufgaben des Komitees sind insbesondere:
 a) zu beschließen, ob der Bürgerversammlung (§ 32 Abs. 2) die Abhaltung des Schützenfestes vorgeschlagen werden soll. b) das Schützenfest vorzubereiten, c) das Zeremoniell des Festverlaufes auf Grund von Tradition und Brauchtum festzulegen und Verstöße zu verhindern und notfalls zu ahnden. d) den Beitrag festzusetzen. 	 a) zu beschließen, ob der Zog-Zog-Versammlung die Abhaltung des Schützenfestes vorgeschlagen werden soll. b) das Schützenfest und alle Versammlungen gem. § 32 vorzubereiten und durchzuführen, sowie c) das Zeremoniell des Festverlaufes auf Grund von Tradition und Brauchtum festzulegen und Verstöße zu verhindern und notfalls zu ahnden.
§ 16 Anzahl und Amtsdauer	§ 16 Anzahl und Amtsdauer
 Das Komitee besteht aus dem Präsidenten und aus 7 bis 9 weiteren Mitgliedern sowie dem Oberst. Die Wahl des Präsidenten (§ 17 Abs. 2) und der weiteren 7 bis 9 Mitglieder erfolgt jeweils auf 3 Jahre, und zwar in der Weise, dass jährlich 1/3 der 	 Das Komitee besteht aus dem Präsidenten und aus 7 bis 9 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Regimentsschützen sowie dem Oberst. Die Wahl des Präsidenten und der 7 bis 9 weiteren Mitglieder erfolgt jeweils für 3 Jahre, und zwar in der Weise, das i.d.R. jährlich 1/3 der weiteren

weiteren Herren ausscheiden. Die Wahl des Oberst erfolgt alljährlich (§ 32 Abs. 3). Ausscheidende Mitglieder können wieder gewählt werden. Mitglieder des Komitees sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3) Soweit aktive Mitglieder eines Korps gewählt werden, scheiden diese mit Annahme der Wahl aus dem aktiven Dienst in ihrem Korps aus.
- 4) Die Amtsdauer der im dreijährigen Turnus zu wählenden Mitglieder endet jeweils mit der nach Schluss des 3. Vereinsjahres stattfindenden Generalversammlung, die des Oberst am Tage vor dem folgenden Oberstehrenabend (§ 32 Abs. 3).

Mitglieder ausscheiden. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Mitglieder des Komitees sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl des Oberst erfolgt alljährlich in der 1. Regimentsversammlung (s. § 32, 1a).

- 3) Soweit ein Regimentsschütze eines Korps in das Komitee gewählt wird, scheidet dieser mit der Annahme der Wahl in das Komitee von seinen Ämtern im Korps aus.
- 4) Die Amtsdauer der im 3-jährigen Turnus zu wählenden Mitglieder endet jeweils mit der nach Schluss der im 3. Geschäftsjahr stattfindenden Mitgliederversammlung. Die des Oberst endet am Tage vor der jeweiligen 1. Regimentsversammlung, 24 Uhr.

§ 17 Zusammensetzung und rechtliche Vertretung

- 1) Das Komitee wählt in jedem Jahr nach der Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte
- a) den Vizepräsidenten,
- b) den Schatzmeister,
- c) den Schriftführer,
- d) den Schützenmeister.
- 2) Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Komitees und der Korpsführerversammlung aus der Mitte des Komitees auf die Dauer von drei Jahren (§ 16 Abs. 2) den Präsidenten.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden.
- 4) Diese Komiteemitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung genügt die Unterschrift zweier dieser Herren.
- 5) Dem Schatzmeister kann Bankvollmacht erteilt werden

§ 17 Zusammensetzung und rechtliche Vertretung

- 1) Das Komitee wählt in jedem Jahr nach der Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte
 - a) den Vizepräsidenten,
 - b) den Schatzmeister,
 - c) den Schriftführer,
 - d) den Schützenmeister.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Komitees und der Korpsführerversammlung aus der Mitte des Komitees auf die Dauer von drei Jahren (§ 16 Abs. 2) den Präsidenten.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. In Ausnahmefällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt werden.
- 4) Diese Komiteemitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung genügt die Unterschrift zweier dieser Herren.
- 5) Dem Schatzmeister kann Bankvollmacht erteilt werden

§ 18 Aufgaben der Amtsträger

- 1) Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder das rangmäßig höchste anwesende Komiteemitglied leiten die Sitzungen des Komitees und die Versammlungen.
- 2) Der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegt sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Außerdem führt er das Mitglieder- und Inventarverzeichnis.

§ 18 Aufgaben der Amtsträger

- 1) Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder das rangmäßig höchste anwesende Komiteemitglied leiten die Sitzungen des Komitees und die Versammlungen.
- 2) Der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben des NBSV und belegt sie durch eine ordnungsgemäße Buchführung. Er stellt den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr auf und

- 3) Der Schriftführer legt in den Komiteesitzungen und den Versammlungen das Protokoll an und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins.
- 4) Der Schützenmeister sorgt für die Instandhaltung und gute Aufbewahrung der Gerätschaften und beaufsichtigt das Vogel- und Königsvogelschießen. Weiterhin wählt er, soweit erforderlich, die für das Schützenfest benötigten Musikkorps aus, mit denen er entsprechende Verträge gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einem anderen beauftragten Komiteemitglied abschließt.

überwacht diesen im laufenden Geschäftsjahr. Außerdem führt der Schatzmeister das Inventarverzeichnis.

- 3) Der Schriftführer legt in den Komiteesitzungen und in den Versammlungen das jeweilige Protokoll an und besorgt die schriftlichen Angelegenheiten des NBSV. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- 4) Der Schützenmeister sorgt für die Instandhaltung und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Gerätschaften. Er beaufsichtigt das Vogel- und Königsschießen. Weiterhin wählt er, soweit erforderlich, die für die Regimentsversammlungen und für das Schützenfest benötigten Musikkorps aus und koordiniert die Musikkapellen des Regimentes. Der Schützenmeister schließt die hierzu erforderlichen Verträge, gemeinsam mit dem Schatzmeister oder einem anderen dazu beauftragten Komiteemitglied.

§ 19 Beschlüsse

- 1) Das Komitee ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Es versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Die Einladung ist schriftlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Komiteemitgliedern zuzustellen.
- 2) Das Komitee trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3) In dringenden Fällen kann der Präsident ohne Zuziehung des Komitees entscheiden, soweit es sich nicht um grundlegende Fragen handelt. Er ist jedoch verpflichtet, bei nächster Gelegenheit in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren die Genehmigung des Komitees nachzuholen.

bleibt

§ 20 Korpsführerversammlung

1) Das Komitee lädt wenigstens einmal im Jahr, möglichst zur Vorbereitungszeit für das Schützenfest, die Korpsführer und deren Stellvertreter - für den Stellvertreter kann ein Korps auch den geschäftsführenden Vorsitzenden entsenden - unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur gemeinsamen Aussprache ein.
2) Die Korpsführerversammlung hat beratende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, Wünsche und

§ 20 Korpsführerversammlung

- 1) Das Komitee lädt wenigstens einmal im Jahr, möglichst zur Vorbereitungszeit für das Schützenfest, die Korpsführer und deren Stellvertreter für den Stellvertreter kann ein Korps auch den geschäftsführenden Vorsitzenden entsenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur gemeinsamen Aussprache ein.
- 2) Die Korpsführerversammlung hat beratende Funktion. Ihre Aufgabe ist es, Wünsche und

Anregungen einzelner Korps vorzutragen, um diese mit dem Komitee und den anderen Korps abzustimmen.

- 3) Das Komitee hört vor folgenden Entscheidungen die Korpsführerversammlung:
- a) Verlegung des Schützenfestes,
- b) wesentliche Änderungen des Zeremoniells,
- c) Änderung des Beitrages für aktive Mitglieder,
- d) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 14).

Anregungen einzelner Korps vorzutragen, um diese mit dem Komitee und den anderen Korps abzustimmen.

- 3) Das Komitee hört vor folgenden Entscheidungen die Korpsführerversammlung:
 - a) Verlegung des Schützenfestes,
 - b) wesentliche Änderungen des Zeremoniells,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern.

IV. VERSAMMLUNGEN

§ 21 Arten

Der Verein unterscheidet:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- c) vorbereitende Mitgliederversammlungen.

§ 21 Versammlungsarten

Der Verein unterscheidet:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung genannt)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) die Zog-Zog-Versammlung
- d) die Regimentsversammlungen

§ 22 Einladung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zur 1. vorbereitenden Mitgliederversammlung (Bürgerversammlung) erfolgt mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den zu Neuss erscheinenden Tageszeitungen, die für amtliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, und tunlichst auch in solchen, die in Neuss einen größeren Leserkreis besitzen.

§ 22 Einladung / Änderungsvorschlag des Komitees zur JHV

Die Einladung zu den in § 21 genannten Versammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe jeweils an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse wahlweise in Textform (Brief, EMail, Fax), oder durch deren Aushang an bzw. Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des NBSV und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Website des Vereins, https://www.schuetzenfest-neuss.com/.

Zur Wahrung der Einladungsfrist reicht die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post, deren elektronischer Versand oder deren Aushang an bzw. Veröffentlichung in der Geschäftsstelle und auf der vorgenannten Website.

§ 23 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Spätestens 2 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung abgehalten.
- 2) Die Tagesordnung umfasst in jedem Falle:
- a) Geschäftsbericht des Schriftführers,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,

§ 23 Die Mitgliederversammlung

- 1) Spätestens 2 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung, abzuhalten.
- 2) Die Tagesordnung umfasst in jedem Falle:
 - a) Geschäftsbericht des Schriftführers,
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer

- d) Entlastung des Komitees,
- e) Wahl des Präsidenten (§ 17 Abs. 2),
- f) Wahl der weiteren Komiteemitglieder (§ 16 Abs. 2 S. 1),
- g) Wahl der Kassenprüfer.
- 3) Im Übrigen wird die Tagesordnung vom Komitee aufgestellt. Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sowie Vorschläge von Kandidaten für Wahlen zum Komitee müssen spätestens 4 Wochen vor Versammlungstermin beim Komitee schriftlich eingereicht sein und mindestens die Unterschrift von 15 Mitgliedern tragen.
- 4) Es werden alljährlich 2 Kassenprüfer bestellt. Wiederwahl ist möglich.

- d) Entlastung des Komitees,
- e) Wahl des Präsidenten (§ 17 Abs. 2),
- f) Wahl der weiteren Komiteemitglieder (§ 16 Abs. 2 S. 1),
- g) Wahl der Kassenprüfer
- 3) Im Übrigen wird die Tagesordnung vom Komitee aufgestellt. Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sowie Vorschläge von Kandidaten für Wahlen zum Komitee müssen spätestens 4 Wochen vor Versammlungstermin beim Komitee schriftlich eingereicht sein und mindestens die Unterschrift von 15 Mitgliedern tragen.
- 4) Aus der Mitte der Jahreshauptversammlung können volljährige Mitglieder zu Kassenprüfern vorgeschlagen werden. Der Verein hat mindestens 3 gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren jährlich abwechselnd rollierend gewählt. Im 1. Jahr nach Einführung des rollierenden Wahlsystems wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt, der 2. für eine Amtszeit von 2 Jahren und der Dritte für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft das Komitee nach eigenem Ermessen oder auf den schriftlich begründeten Antrag von 50 Mitgliedern innerhalb 3 Wochen nach Eingang des Antrages ein.
- 2) Alle mindestens 4 Tage vor Versammlungsbeginn von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich beim Komitee gestellten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkte sind bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(Hier sind die Fristen zu diskutieren)

§ 25 Vorschrift für die Tagesordnung

Sollen auf einer Versammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefasst werden, so müssen diese bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a) Änderung des Vereinszweckes,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Änderung der Satzungen,
- d) Wahl des Präsidenten

§ 25 Vorschrift für die Tagesordnung

Sollen auf einer Versammlung Beschlüsse über folgende Punkte gefasst werden, so müssen diese bereits bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen:

- a) Änderung des Vereinszweckes,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Änderung der Satzungen,
- d) Wahl des Präsidenten,

e) Wahl von weiteren Komiteemitgliedern, e) Wahl von weiteren Komiteemitgliedern, Erhebung einer Umlage, f) Festsetzung des Beitrages, g) Erhebung einer Umlage, g) Wahl eines Ehrenmitglieds. h) Wahl eines Ehrenmitglieds. entfällt

§ 26 Vorbereitende Mitgliederversammlung

1) Vorbereitende Mitgliederversammlungen sind die Vorversammlungen vor dem Schützenfest, die mit der Bürgerversammlung beginnen.

2) Die Tagesordnungen hierfür sind traditionsgebunden und werden in diesem Sinne vom Komitee aufgestellt.

§ 27 Beschlussfähigkeit

1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

- 2) Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; bei den Versammlungen nach §§ 23 und 24 sind sie geheim durchzuführen, wenn 15 Mitglieder dies verlangen.

§ 26 Stimm- und Wahlberechtigung

- 1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.
- 2) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist ein Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt
- 4) Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. In
- Versammlungen nach Maßgabe der §§ 23, 24 sind geheime Abstimmungen und Wahlen durchzuführen, sofern 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 28 Satzungsänderung

1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in einer Versammlung Anwesenden. 2) Für alle Beschlüsse über den Zweck des Vereins und über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit. Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so erfolgt die Beschlussfassung in einer mindestens 4 Wochen später stattfindenden Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 27 Satzungsänderung

1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in einer Versammlung anwesenden Mitglieder. 2) Für alle Beschlüsse über den Zweck des Vereins und über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit. Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so erfolgt die Beschlussfassung in einer mindestens 4 Wochen später stattfindenden Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 29 Protokoll

Über die Beschlüsse der Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 28 Protokoll

- 1) Über die Beschlüsse der Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 2) Das Protokoll der Jahreshauptversammlung sowie Protokolle von außerordentlichen

Neusser Bürger-Schützen-Verein e.V. / Satzungskommission 2023		
	Mitgliederversammlungen werden zeitnah auf der Website des Vereins veröffentlicht.	
V. BEITRÄGE		
§ 30 Beiträge	§ 29 Beiträge und Umlagen	
 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: a) Beiträge, b) Spenden, c) Umlagen, d) Strafgelder. Das Komitee setzt die Beiträge und Strafen bis zu € 50,00 fest. Die Höhe des Beitrags wird vor der Bürgerversammlung vom Komitee bestimmt. Er soll für die aktiven Mitglieder merklich niedriger sein als für die passiven. Die Mitgliederversammlung setzt Strafen über € 50,00 und Umlagen mit 3/4 Mehrheit fest. 	 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch: a) Beiträge, b) Spenden, c) Sponsoring, d) Umlagen, e) Strafgelder. Das Komitee setzt Strafen bis zu € 100,00 fest. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich zur Zahlung fällig. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung setzt Umlagen mit 2/3 Mehrheit fest. 	
VI. VERANSTALTUNGEN		
§ 31 Neusser Bürger-Schützenfest	§ 30 Neusser Bürger-Schützenfest	
1) Die Hauptfesttage des Neusser Bürger Schützenfestes werden alljährlich an einem Samstag bis zum nachfolgenden Dienstag gefeiert. Beginn der Hauptfesttage ist der Samstag des 24. August (Bartholomäustag) oder der diesem Datum folgende Samstag 2) Das Neusser Bürger-Schützenfest zerfällt in 3 Abschnitte: a) die Vorversammlungen, b) das Schützenfest, c) die Krönung.	 Die Hauptfesttage des Neusser Bürger-Schützenfestes werden alljährlich an einem Samstag bis zum nachfolgenden Dienstag gefeiert. Beginn der Hauptfesttage ist der Samstag des 24. August (Bartholomäus Tag) oder der diesem Datum folgende Samstag. Das Neusser Bürger-Schützenfest teilt sich in vier Abschnitte auf: a) die Zog-Zog Versammlung, b) die Regimentsversammlungen, c) das Schützenfest, d) die Krönung. 	
§ 32 Vorversammlungen	§ 31 Vorversammlungen	
1) Vor dem Fest liegen 3 Pflichtversammlungen, die möglichst an einem Samstag gehalten werden sollen:	1) Vor dem Schützenfest liegen 3 Versammlungen, die möglichst an einem Samstag abzuhalten sind:	

- sollen:
 - a) die Bürgerversammlung ca. 5 6 Wochen vor dem Fest,
 - b) die 1. Generalversammlung mit Oberstehrenabend 3 Wochen vor dem Fest,
- a) die Zog-Zog-Versammlung; ca. 5-6 Wochen vor dem Schützenfesttermin,
- b) die 1. Regimentsversammlung mit Oberstehrenabend 3 Wochen vor dem Schützenfest,

- c) die 2. Generalversammlung mit Königsehrenabend 2 Wochen vor dem Fest. Darüber hinaus kann das Komitee zu weiteren Versammlungen einladen.
- 2) In der Bürgerversammlung befinden die Bürger und Bürgerssöhne der Stadt Neuss über den Vorschlag des Komitees, das Schützenfest abzuhalten.
- 3) Die 1. Generalversammlung dient der Ehrung des Regimentsoberst. Er wird durch Zuruf gewählt. Die Korps geben bekannt, wen sie zum Korpsführer und Hauptmann gewählt haben. Die Korpsführer geben die von ihnen ernannten Adjutanten bekannt.
- 4) Die 2. Generalversammlung dient der Ehrung des Schützenkönigs.

- c) die 2. Regimentsversammlung mit dem Königsehrenabend 2 Wochen vor dem Schützenfest,
- Darüber hinaus kann das Komitee zu weiteren Versammlungen einladen.
- 2) In der Zog-Zog-Versammlung befinden die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Neuss zusammen mit den Mitgliedern des Vereins über den Vorschlag des Komitees, das Schützenfest abzuhalten.
- 3) Die 1. Regimentsversammlung dient der Wahl und der Ehrung des Regimentsoberst. Dieser wird durch Zuruf in offener Abstimmung gewählt. Der Oberst ernennt in der Versammlung seinen Adjutanten. Daneben geben die Korps bekannt, wen sie zum Korpsführer und Hauptmann gewählt haben. Die Korpsführer geben in der Versammlung bekannt, wen sie als Adjutanten ernannt haben.
- 4) Die 2. Regimentsversammlung dient der Ehrung des Schützenkönigs.

§ 33 Zugmeldungen

- 1) Korps, die am Schützenfest aktiv teilnehmen wollen, müssen die Meldung ihrer Züge spätestens bis 12 Uhr mittags vor der 1. Generalversammlung abgeben. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen kann das Komitee genehmigen, soweit dadurch das Regiment keine Beeinträchtigung erfährt.
- 2) Die Meldung verpflichtet zur Zahlung des Beitrages bis spätestens zum 4. Tage vor dem Beginn der Hauptfesttage. Sollte ein Korps oder Zug zurücktreten, darf das Komitee in Härtefallen den Beitrag zurückgewähren.
- 3) Die Annahme einer Zugmeldung setzt voraus, dass der Zug eine Kopfstärke von 14 Mann einschließlich der Chargierten hat.
- 4) In der 1. Generalversammlung wird für die Korps, deren Musik vom Komitee verpflichtet ist, durch Los die Reihenfolge der Züge hinter dem Hauptmannszug das ist der 1. Zug in einem Korps bestimmt.

§ 32 Zugmeldungen

- 1) Korps, die am Schützenfest mit ihren Regimentsschützen teilnehmen wollen, müssen ihre Zug- und Gruppenmeldungen spätestens bis 12 Uhr mittags vor der 1. Regimentsversammlung dem Komitee oder einer vom Komitee beauftragten Person abgeben. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen kann das Komitee genehmigen, soweit dadurch das Regiment keine Beeinträchtigung erfährt.
- 2) Die Annahme einer Zugmeldung setzt voraus, dass der Zug eine Kopfstärke von mindestens 13 Regimentsschützen einschließlich der Chargierten hat.

§ 34 Schützenfest

1) Das Schützenfest beginnt samstags um 12 Uhr und endet am Abend des Schützenfest-Dienstag.

§ 33 Schützenfest

1) Das Schützenfest beginnt samstags um 12 Uhr und endet am Abend des Schützenfest-Dienstag.

- 2) Die wichtigsten Veranstaltungen bestehen aus dem Fackelzug am Samstag, dem Hochamt und der Königsparade am Sonntag, den Festzügen am Sonntag, Montag und Dienstag. Auf dem Schützenfeld finden das Stern-, Vogel- und Königsvogelschießen, Ringstechen, Flachrennen, Volksspiele etc. statt.
- 3) Am Nachmittag des Dienstag wird um die Würde des neuen Schützenkönigs geschossen und ein neuer Reitersieger ermittelt.
- 4) Bewerber um die Königswürde melden sich bei dem Präsidenten oder Vizepräsidenten oder dem Oberschützenmeister persönlich bis zu dem vom Komitee bekanntgegebenen Zeitpunkt an. Über die Bewerbung entscheidet das Komitee. Das Komitee kann Bewerber zurückweisen, wenn die Meldung erst nach Ablauf des bekanntgegebenen Zeitpunktes auf mündlichem oder schriftlichem Wege eintrifft.
- 5) Als Schützenkönigs-Bewerber kann sich jeder unbescholtene Neusser Bürger melden, der sich dem Heimatfest und der Stadt Neuss verpflichtet fühlt. Er muss in Kenntnis der ihm entstehenden Kosten auch bereit sein, den Repräsentationspflichten während des Schützenkönigsjahres nachzukommen. Das Komitee kann Bewerber zurückweisen, die bisher eine negative Haltung zum Heimatfest zeigten oder die nach objektiver Würdigung aller Umstände nicht erwarten lassen, dass sie den Aufgaben und der Würde eines Schützenkönigs gerecht werden. Das Komitee soll ehemalige Schützenkönige als Bewerber zurückweisen, um nicht die Chancen von Bewerbern zu mindern, die die Königswürde noch nicht erreicht haben.

- 2) Die wichtigsten Veranstaltungen bestehen aus dem Fackelzug am Samstag, dem Festgottesdienst in der Basilika Sankt Quirinus und der Königsparade am Sonntag sowie den Festzügen am Sonntag, Montag und Dienstag. Auf der Schützenwiese finden das Stern-, Vogel- und Königsvogelschießen statt. Außerdem finden Ringstechen, Flachrennen und Volksspiele statt.
- 3) Am Nachmittag des Dienstag wird um die Würde des neuen Schützenkönigs geschossen und ein neuer Reitersieger ermittelt.
- 4) Bewerber um die Königswürde melden sich bei dem Präsidenten oder Vizepräsidenten oder dem Oberschützenmeister persönlich bis zu dem vom Komitee bekanntgegebenen Zeitpunkt an. Über die Bewerbung entscheidet das Komitee. Das Komitee kann Bewerber zurückweisen, wenn die Meldung erst nach Ablauf des bekanntgegebenen Zeitpunktes auf mündlichem oder schriftlichem Wege eintrifft.
- 5) Als Schützenkönigs-Bewerber kann sich jeder Regimentsschütze melden, der sich dem Heimatfest und der Stadt Neuss verpflichtet fühlt. Er muss in Kenntnis der ihm entstehenden Kosten auch bereit sein, den Repräsentationspflichten während des Schützenkönigsjahres nachzukommen.

 Das Komitee kann Bewerber zurückweisen, die bisher eine negative Haltung zum Heimatfest zeigten oder die nach objektiver Würdigung aller Umstände nicht erwarten lassen, dass sie den Aufgaben und der Würde eines Schützenkönigs gerecht werden. Das Komitee soll ehemalige Schützenkönige als Bewerber zurückweisen, um nicht die Chancen von Bewerbern zu mindern, die die Königswürde noch nicht erreicht haben.

§ 35 Krönung

Die Feierlichkeiten klingen am Samstag oder Sonntag nach den Hauptfesttagen mit der Krönung aus.

§ 34 Krönung

Die Feierlichkeiten klingen am Samstag oder Sonntag nach den Hauptfesttagen mit der Krönung aus.

§ 36 Zeremoniell

Um einen gleichmäßigen Ablauf der Festlichkeiten zu gewährleisten und um Tradition und Brauchtum zu erhalten, stellt das Komitee ein Zeremoniell auf. Dieses wird beim Schriftführer oder einem anderen dafür bestimmten Komiteemitglied aufbewahrt.

§ 35 Zeremoniell

Um einen gleichmäßigen Ablauf der Festlichkeiten zu gewährleisten und um Tradition und Brauchtum zu erhalten, stellt das Komitee ein Zeremoniell auf. Dieses wird beim Schriftführer oder einem anderen dafür bestimmten Komiteemitglied aufbewahrt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 37 Auflösung	§ 36 Auflösung
1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterzeichnung durch wenigstens 1/4 der Mitglieder oder des Komitees. Die Einladung zur Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, erfolgt 4 Wochen vorher und ist nach 2 Wochen zu wiederholen. 2) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 28 Abs. 2.	1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterzeichnung durch wenigstens 1/4 der Mitglieder oder des Komitees. Die Einladung zur Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, erfolgt 4 Wochen vorher und ist nach 2 Wochen zu wiederholen. 2) Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 27 Abs. 2.
§ 38 Verwendung des Vermögens	§ 37 Verwendung des Vermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die} "Stiftung Rheinisches Schützenmuseum Neuss mit JosephLange-Schützenarchiv", Markt 2, 41460 Neuss, ersatzweise an die Stadt Neuss, die es dann ihrerseits nur unmittelbar und ausschließlich für förderungswürdige Zwecke des traditionellen Brauchtums zu verwenden haben.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die} "Stiftung Rheinisches Schützenmuseum Neuss mit Joseph-Lange-Schützenarchiv", Markt 2, 41460 Neuss, ersatzweise an die Stadt Neuss, die es dann ihrerseits nur unmittelbar und ausschließlich für förderungswürdige Zwecke des traditionellen Brauchtums zu verwenden haben.